



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013
(OR. en)**

**14669/13
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**CODEC 2247
PECHE 444**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses (EG) Nr. 2004/585 des Rates (erste Lesung) - Annahme a) des Gemeinsamen Standpunkt des Rates b) der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Polens, Dänemarks, Belgiens, Lettlands, Portugals und

Maltas

Frankreich, Deutschland, Polen, Dänemark, Belgien, Lettland, Portugal und Malta weisen darauf hin, dass die vorrangige Zuständigkeit für die Festlegung und Verwaltung der nationalen Systeme für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten bei den Mitgliedstaaten liegt, weshalb ihrer Auffassung nach Artikel 16a in diesem Sinne ausgelegt werden sollte.

Erklärungen Spaniens

Zu Artikel 2

Nach Auffassung Spaniens kann in einer gemischten Fischerei der höchstmögliche Dauerertrag nicht gleichzeitig für alle Arten erreicht werden, weswegen ein Niveau mit einem maximalen Ertrag bei den verschiedenen Arten jeder einzelnen Fischerei anzustreben ist und dabei die Bestände in sicheren biologischen Grenzen zu erhalten sind.

Zu Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 5

Spanien ist der Ansicht, dass die De-Minimis-Ausnahme mit ihrer Obergrenze von 5 % der jährlichen Fänge von Arten, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, flexibel anzuwenden ist, indem in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen bei deren Billigung unterschiedliche Prozentsätze – die entweder über oder unter 5 % liegen – festgelegt werden.

Zu Artikel 15

Spanien warnt davor, dass die Pflicht zur Anlandung im Mittelmeer und im Golf von Cádiz ein fataler Anreiz zum illegalen Handel mit Fängen untermaßiger Fische ist. Aus ebendiesem Grund wird sich Spanien für die Annahme spezieller Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für diese Fischereien einsetzen, so dass innerhalb des derzeit geltenden Rechtsrahmens ein solcher illegaler Handel verhindert wird.

Zu Artikel 28

Spanien bekräftigt, dass die Investitionen von Unternehmen der Union in Drittländern eines der Instrumente darstellen, durch die die Ziele der externen Fischereipolitik der EU verwirklicht werden, und dass sie daher von den EU-Organen verteidigt werden müssen.